

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg“ (ASTO) für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung des ASTO

Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat die Verbandsversammlung des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) in der Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.119.400,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.125.940,00 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	17.596.750,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	17.987.200,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	113.300,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **6.540,00 EUR**
und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 EUR**
festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6 Verbandsumlage

Die Erhebung einer Verbandsumlage ist im Haushaltsjahr 2021 nicht geplant.

§ 7

Wertgrenzen für die Haushaltsbewirtschaftung

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3% des Volumens des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen anzusehen, wenn sie 3% der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Diese Regelung findet keine Anwendung auf außerordentliche Tilgungen; diesbezüglich gilt ein Schwellenwert von 25.000,00 EUR als nicht erheblich.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für außerplanmäßige Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 50.000,00 EUR, bei der Planung von Investitionsvorhaben nicht mehr als 25.000,00 EUR betragen, das gleiche gilt für überplanmäßige Investitionen.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Haushaltsposition nicht mehr als 5% beträgt; mindestens gilt jedoch ein Schwellenwert von 25.000,00 EUR als nicht erheblich. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 25.000,00 EUR sind unerheblich.

§ 8

Flexible Haushaltsführung / Budgets

Die Bewirtschaftungsregelungen der flexiblen Haushaltsführung sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung. Der Verband setzt die Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung im Bedarfsfall ein und trifft folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen.

Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen:

- Mehrerträge/-einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des jeweiligen Schadensereignisses.
- Mehrerträge/-einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen für die hiermit unterstützten Leistungen und Investitionen.

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung in den Budgets verbindlich.

Die Budgets im Sinne von § 21 Abs. 1 KomHVO NRW werden auf der Grundlage des Ergebnisplanes für den Ein-Produkt-Haushalt des Verbandes gebildet, und zwar werden die Zeilen 1 bis 7 und die Zeilen 11 bis 13 zusammen mit der Zeile 16 jeweils für sich zu einem Sachbudget zusammengefasst. Nicht Bestandteil der Budgets sind alle zahlungsunwirksamen Erträge der Zeile 7 und alle zahlungsunwirksamen Aufwendungen der Zeilen 11, 12 und 16.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sind gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 angezeigt worden.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 keine kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die Haushaltssatzung 2021 und den Haushaltsplan 2021 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung geltend gemacht, so dass die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 somit erfolgen und anschließend der Haushaltsplan 2021 vollzogen werden kann.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 21. Dezember 2020

gez.

R. Halding-Hoppenheit
Verbandsvorsteher